

## Satzung

Stand 01.07.2004

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jugendmusikschule der Gemeinden des Überwaldes und des Weschnitztales e. V.“ (JMS).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rimbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth/Odw. eingetragen.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben in den Gemeinden des Überwaldes und des Weschnitztales und in angrenzenden Gemeinden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Träger der Jugendmusikschule der Gemeinden des Überwaldes und des Weschnitztales e. V.
2. Er dient:
  - a) der allgemeinen kulturellen Erziehung und der Kulturpflege
  - b) der Förderung musikalischer Grund- und Laienausbildung
  - c) der Erziehung und Anleitung zur sinnvollen Freizeitgestaltung bei Kindern und Jugendlichen durch eine allgemeine musikalische Breitenarbeit
  - d) der Vorbereitung auf eine musikalische Berufsausbildung

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist im Sinne der Gemeinnützigkeit tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Musikunterricht soll grundsätzlich nur an Vereinsmitglieder erteilt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein
  - a) natürliche Personen. Bei nicht Volljährigen wird die Mitgliedschaft durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
  - b) juristische Personen
  - c) durch Vertrag angeschlossene Gemeinden
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Bei Kindern, die am Unterricht der JMS teilnehmen, erwerben die Eltern die Mitgliedschaft mit der Entrichtung der Unterrichtsgebühren für den Zeitraum, für den die Zahlung gilt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit
  - d) Auflösung bei juristischen Personen
5. Der Austritt ist unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

  - a) dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt
  - b) in anderer Weise den Verein oder seine Bestrebungen in der Öffentlichkeit schädigt

Stand 01.07.2004

**- Seite 2 der Satzung der Jugendmusikschule der Gemeinden des Überwaldes und des Weschnitztales e. V.**

c) trotz zweimaliger Mahnung mehr als ein Jahr beitragsrückständig ist Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Die Mitgliedsbeiträge für Mitglieder gem. Ziff. 1a und 1b werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche. Die Mitgliedsbeiträge der Gemeinden sind die durch Vertrag vereinbarten Zuschüsse.

**§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung (MV)
  - b) der Vorstand

**§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die nicht von den Mitgliedsgemeinden in den Vorstand delegiert werden
- e) Wahl zweier Rechnungsprüfer
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Gebührenordnung
- h) Beschluss von Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse zu a) bis g) bedürfen der einfachen Mehrheit, zu h) einer 2/3-Mehrheit, zu i) einer 3/4 Mehrheit.

2. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche MV). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche MV)

3. Die MV ist 3 Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagungszeit in der Odenwälder Zeitung, den Weinheimer Nachrichten und im Starkenburger Echo einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der JMS, sowie auf der Homepage der JMS, einsehbar und kann auf Wunsch zugeschickt werden.

4. Anträge von Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen und von diesem der MV zuzuleiten. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die MV mit 2/3-Mehrheit. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

**Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.**

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Bei Eltern, die durch die Zahlung der Unterrichtsgebühren die Mitgliedschaft erworben haben, wird das Stimmrecht von einem Elternteil wahrgenommen. Für die Mitgliedsgemeinden, die nicht im Vorstand der JMS vertreten sind, wird das Stimmrecht vom jeweiligen Bürgermeister oder einem von ihm bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.

6. Beschlüsse der MV bedürfen – außer in Fällen gem. §§ 12 und 13 dieser Satzung – der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

7. Die MV wählt die Vorstandsmitglieder gem. Ziff. 1d für die Dauer von zwei Jahren. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

Über die MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**- Seite 3 der Satzung der Jugendmusikschule der Gemeinden des Überwaldes und des Weschnitztales e. V.**

**§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand der JMS besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) einem von den Mitgliedsgemeinden nominierten Beisitzer
  - f) bis zu zwei weiteren Beisitzern
2. Dem Vorstand obliegen die satzungsgemäße Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sämtliche Personalangelegenheiten und die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich eventueller Kreditaufnahmen. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen. Diese Vollmachten bedürfen der Schriftform.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Leiter der Musikschule nimmt kraft Amtes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
7. Der Vorstand kann einen Beirat für die Dauer seiner Amtszeit berufen, der sich aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die auf Grund ihrer beruflichen oder künstlerischen Erfahrung oder auf andere Weise geeignet erscheinen, den Vorstand in künstlerischen, pädagogischen oder organisatorischen Fragen zu beraten und ggf. Empfehlungen auszusprechen. Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied. Der Leiter der Musikschule nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Stärke des Beirates soll 11 Mitglieder nicht übersteigen.

**§ 8 Finanzierung**

Der Verein bestreitet die Kosten seiner satzungsgemäßen Aufgaben durch

- a) Unterrichtsentgelte
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Spenden
- d) Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen
- e) Zuschüsse der Vertragsgemeinden
- f) sonstige Einnahmen und Zuwendungen

**§ 9 Organisation**

1. Der Vorstand bestellt einen hauptamtlichen Leiter der Musikschule
2. Der Leiter der JMS führt die Amtsbezeichnung „Direktor“ und ist verantwortlich für die künstlerische, pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule. Zu diesem Zweck sind ihm besonders folgende Aufgaben zugewiesen:
  - a) Planung, Durchführung und Überwachung des Unterrichts
  - b) Planung und Durchführung von Veranstaltungen der JMS
  - c) Auswahl der Honorarlehrkräfte
  - d) Vereinbarung der Honore nach der gültigen Honorarordnung
  - e) Weiterbildung der Lehrkräfte
  - f) Entwurf des Haushaltsplans, Verfügung über Haushaltsmittel
  - g) Ermäßigung oder Erlass von Teilnehmerentgelten
  - h) Verwaltung der JMS und Öffentlichkeitsarbeit
  - i) Wahrnehmung der Interessen der JMS in regionalen und überregionalen Vereinigungen der Musikschulen (unbeschadet der Aufgaben des Vorstandes)Näheres regelt der Dienstvertrag des Musikschulleiters
3. Der Vorstand kann einen stellvertretenden Leiter der JMS sowie das erforderliche Verwaltungspersonal bestellen.

**§ 10 Unterrichtsbetrieb**

1. Der Unterricht in der JMS wird von Musiklehrern - in Ausnahmefällen von in anderer Weise fachlich geeigneten Personen – erteilt.
2. Die Lehrkräfte erhalten für den geleisteten Unterricht eine Vergütung. Deren Höhe setzt der Vorstand in Absprache mit dem Schulleiter fest. Näheres regeln die Anstellungsverträge.
3. Weitere Regelungen werden in einer Schulordnung festgelegt, die vom Schulleiter mit dem Vorstand erstellt wird.

**§ 11 Rechnungsprüfung**

Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern zu überprüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

**§ 12 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung
  - a) auf Antrag des Vorstandes
  - b) auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder
2. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

**§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der erschienen Vereinsmitglieder.
2. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Musikpflege zur Verfügung gestellt. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes und mit Zustimmung der Mitgliedsgemeinden ausgeführt werden.

**§ 14 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

\* im gesamten Text gelten sinngemäß auch die weiblichen Personenbezeichnungen



Staatlich geförderte Musikschule in Hessen

Jugendmusikschule  
Kirchgasse 5, 64668 Rimbach

Internet: [www.jugend-musikschule.de](http://www.jugend-musikschule.de)

E-Mail:

[verwaltung@jugend-musikschule.de](mailto:verwaltung@jugend-musikschule.de)

Telefon: 06253-85912

Fax: 06253-86734



Mitglied im  
**VdM**

Verband deutscher  
Musikschulen

Bankverbindung: Sparkasse Starkenburg

IBAN DE22 5095 1469 0004 1017 09

BIC HELADEF1HEP

Gläubiger ID: DE15ZZZ00000423298